

**Verein der Förderer und Freunde der Theologischen Hochschule Vallendar e.V.**  
**Pallottistr. 3**  
**56179 Vallendar**  
**Tel.: 0261/6402-255**

*Ansprechpartner: der jeweilige Hochschulrektor; derzeit: Prof. Dr. Paul Rheinbay ,  
Ludwig Caspers und die übrigen Vorstandsmitglieder*

Der Verein wurde am 9. Januar 1986 von Mitgliedern der Hochschule und sowie befreundeten Frauen und Männern gegründet, um die Hochschule in ihrer Zielsetzung und Existenz zu unterstützen. Dies geschieht durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Spenden, die jährlich der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

Zum Vorstand des Vereins gehören derzeit:

Ludwig Caspers, Oberfinanzpräsident a. D.

Prof. Dr. Paul Rheinbay, Rektor

Klaus Montermann, Kassenwart

Heinz Lempertz, Schriftführer

Der Verein hat folgende **S a t z u n g** :

#### § 1

Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde der Theologischen Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) - kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft", abgekürzt: "Verein der Förderer und Freunde der Theologischen Hochschule Vallendar".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Pallottistraße 3.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen des Vereins "e.V." hinzugefügt.

#### § 2

Vereinszweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, unmittelbar und ausschließlich die Forschung und Lehre der Theologischen Hochschule Vallendar in allen Bereichen, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, zu fördern und finanziell zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mittel des Vereins

Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht

1. durch freiwillige Zuwendungen aller Art,
2. durch Mitgliedsbeiträge

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig, sofern es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulassen. Hierüber befindet der Vorstand des Vereins.

### § 5

#### Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die im Sinne des Vereins tätig sein wollen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Zweck des Vereins gefährdet hat oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresschluss; für die Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung und nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Auf Verlangen von wenigstens 5 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen; zur Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.
3. Die wesentlichen Punkte des Verlaufs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand zu erstattende Rechnungslegung. Sie ist weiterhin zur Beschlussfassung berufen über:
  - a. Bestellung des Vorsitzenden,
  - b. Bestellung des Kassenwartes und des Schriftführers,
  - c. Festlegung der jährlichen Beitragshöhe,
  - d. Satzungsänderungen,
  - e. Auflösung des Vereins.
7. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden jeweils für zwei Geschäftsjahre des Vereins gewählt. Die erste Wahl gilt für die Zeit bis zum 31. Juli 1988. Etwaige Ergänzungswahlen gelten jeweils für die restliche Zeit der ursprünglichen Wahlperiode. Jeder Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Falls das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, tritt diese an die Stelle der einfachen Mehrheit.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Hochschulrektor der Theologischen Hochschule Vallendar. Die Vorstandsmitglieder, jeder für sich allein, vertreten den Verein.

Der Vorstand wird vom Kassenwart und dem Schriftführer bei der Durchführung der Geschäfte und der Führung des Vereins unterstützt. Diese sind aber nicht Vorstand im Sinne § 26 BGB.

## § 8

### Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend § 51 bis § 68 AO 1977.
2. Alle rechtswirksam beschlossenen Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 9

### Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an das Provinzialat der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn zu übertragen. Mit der Übertragung ist die Auflage verbunden, das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke weiterhin ständig zu widmen.

Vallendar, 2. Mai 2010